

alle das vnzeitige Abschleppen verboten haben vndt sol diese 3 *m℥* derjenige erlegen, welcher seinen Kindern oder Gesinde dergleichen zupartiret; der Abträger hingegen sol, wan er betreten wirdt, mit dreytägiger Gefängniße bestraffet werden. Wobey dan auch dem bestelleten Thürhüter hiemit sol frei gegeben seyn, die abschleppenden Speisen sofort wegf zu nehmen vndt für sich zu behalten; begeben sich aber, daß Jemand etwas für einen Patienten begehret, derselbe sol solches bey dem Hochzeiter gebürlich suchen vndt von demselben desfallß Verordnung erwartten.

13. Weiters nun vndt zum Dreyzehenden die Kindttauffen betreffend, sol voriger Ordnung zufolge das Kindt des dritten Tages nach der Geburth, wan derselbe kein Son- oder Feyertag ist, in der Pfarrkirchen vndt nicht im Hauße, jedoch den Nothfall außgeschlossen, des Morgens zwischen 10 vndt 11 Uhr zur Tauffe gebracht vndt keine Gevattern vber drey gebethen, die vbrigen aber von der Tauffe abgewiesen werden. Würde dem zugegen das Kindt nach 11 Uhren zur Tauffe gebracht, sol eine halbe Marc Northeimisch von denen, welche es durch ihre Versäumniß verursachet, alsobalt in der Kirchen in den Armenkasten gegeben werden. Welches dan derjenige mit Fleiß anzufordern, deme die Bewahrung der Kirchen anvertrauet ist.

14. Zum Viertzehenden sollen nur 6 Frauen, die Gevatterinnen mit eingeschlossen, das Kindt zur Tauffe begleiten, denen darauf beneben ihren Männern eine Mahlzeit von sechs Eßen zum höchsten zu reichen; des folgenden Tages aber sollen die Gevatteren alleine beneben Vatter, Mutter, Schwestern oder Brüdern, sonst aber Niemand weiter gebethen werden.

15. Vndt gleichwie hiermit der dritte Tag bey 3 *m℥* Straffe gänzlich verboten wird, also werden die Gevattern mit dem Einbinden, wie man es nennet, also es einzurichten wissen, daß gleichfallß kein Uebermaß gebrauchet werde, Käse oder andere Victualien aber auf die Kindttauffe zu schicken ist hiermit gänzlich verboten.

16. Vndt alsdan zum Sechszehenden ratione des Kirchganges es für diesem also geordnet, daß dabey keine Gasterey solte gehalten, sondern der Kirchgang von der Sechswochnerinnen vndt Bademutter nach verrichtetem Gottesdienst allein verrichtet werde, so lassen wir es hiemit nochmalen bey dieser Ordnung bewenden.

17. Schließlich vndt zum Siebenzehenden, damit dieser renovireten Ordnung desto besser, als bißhero geschehen, nachgelebet werde, als werden wir die Anstalt machen, daß auf alle solche sowohl Ehren- als andere Gelage gewisse Visitatores angeordnet werden, welche die contravenienten anzeigen, damit man sie zu exemplarischer Straffe ziehen möge. Es hat sich ein Jeder der Unserigen hiernach zu achten vndt für ernstlicher Straffe zu hüten.

Zu mehrer Erkunde vndt damit sich Niemand mit der Vnwissenheit zu entschuldigen habe, so haben wir selbige anfänglich von öffentlicher